# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 44.


(Nr. 5147.) Allerhöchster Erlaß vom 10. Oktober 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn, 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern.

Nachdem durch die Order vom 4. April 1853. der chausseemäßige Ausbau der Straßen: 1) von der Münster-Emmericher Straße über Gescher nach Stadtlohn und 2) von Coesfeld über Legden nach Ahaus, auch in Betreff der im Kreise Coesfeld liegenden Theile derselben, ferner durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage der chausseemäßige Ausbau der Straßen 3) von Coesfeld über Osterwick nach Darfeld und 4) von Haltern nach Hullern im Kreise Coesfeld genehmigt worden, will Ich hierdurch den bauenden Gemeinden des Kreises Coesfeld, oder der an deren Stelle tretenden Korporation, das Expropriationsrecht für die zu den Chausseen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Betreff dieser Straßen verleihen. Zugleich bewillige Ich den bauenden Gemeinden oder der an deren Stelle tretenden Korporation gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straßen das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.



Ausgegeben zu Berlin den 15. Dezember 1859.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 5148.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Aenderung der früher festgestellten Richtungslinie für die von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft auszuführende Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 11. Oktober d. J. gestatten, daß bei dem von der Saarbrücker Eisenhüttengesellschaft beabsichtigten und mittelst Meines Erlasses vom 13. Dezember 1858. (Gesetz-Sammlung für 1859. S. 81.) genehmigten Baue einer Eisenbahn von der nach dem Burbachthale führenden Zweigbahn der Saarbrücker Eisenbahn nach den Etablissements der Gesellschaft bei dem Dorfe Burbach und weiter nach der Saar, an Stelle der damals beschlossenen Linie, die in dem Mir vorgelegten neueren Plane mit roth verzeichnete anderweite Linie zur Ausführung gebracht werde. Im Uebrigen behält es bei dem vorerwähnten Erlasse überall das Bewenden.

Diese Meine Bestimmung ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5149.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien für den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von der Fraulautern-Saarlouiser Chaussee bis zu dem nach dem Bahnhofe bei Saarlouis führenden Zufuhrwege genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch der Stadtgemeinde Saarlouis das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

(Nr. 5150.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Eitorf, Regierungsbezirk Cöln, über Mühleip und Obereip bis zur Cöln-Frankfurter Staatsstraße auf Kircheip, Regierungsbezirk Coblenz, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich der Gemeinde Eitorf dieses Recht hiermit in Bezug

zug auf die genannte Straße verleihe, will Ich derselben zugleich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

---

(Nr. 5151.) Bekanntmachung, betreffend die unterm 27. Oktober 1859. erfolgte Bestätigung des Statuts für die Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau-Aktiengesellschaft Weichselthal" zu Bromberg. Vom 6. November 1859.

Des Regenten Prinzen von Preußen Königliche Hoheit haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27. Oktober d. J. die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Bergbau Aktiengesellschaft Weichselthal" mit dem Domizil zu Bromberg zu genehmigen und deren unterm 27. Juli d. J. notariell vollzogene Statuten zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst den Statuten der Gesellschaft durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Bromberg bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 6. November 1859.

**Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**

v. d. Heydt.

---

(Nr. 5152.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Gemeinde-Chaussee von Lüdinghausen, im Kreise Lüdinghausen, Regierungsbezirk Münster, nach Lünen, im Kreise Dortmund, Regierungsbezirk Arnsberg, genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, ingleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Indem Ich der Stadt Lünen, resp. den Gemeinden Bork, Selm, Stadt und Kirchspiel Lüdinghausen diese Rechte hiermit verleihe, will Ich denselben zugleich gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

 (Nr. 5153.)

(Nr. 5153.) Allerhöchster Erlaß vom 7. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den chausseemäßigen Ausbau des Kommunalweges von Rüthen, in der Nähe der Möhnestraße, über Menzel und Effeln bis zum Anschluß an die Minden-Coblenzer Staatsstraße zwischen Anröchte und Belecke durch die Gemeinden Rüthen, Menzel und Effeln genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen soll. Zugleich will Ich den gedachten Gemeinden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5154.) Allerhöchster Erlaß vom 14. November 1859., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung zum Bau der Chaussee von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen, im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Neuhaldensleben des Regierungsbezirks Magdeburg von Neuhaldensleben über Süplingen, Bodendorf, Altenhäuser Steinbruch, Bischofswalde, nach Hörsingen genehmigt habe, bestimme Ich hierdurch, daß das Expropriationsrecht für die zu der Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, auf diese Straße zur Anwendung kommen sollen. Zugleich will Ich den Unternehmern gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewendet werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. November 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

**Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

v. d. Heydt. v. Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

(Nr. 5155.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 7. November 1859., betreffend die Genehmigung des Nachtrags zu den Statuten der unter dem 16. Dezember 1856. bestätigten „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin." Vom 19. November 1859.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent haben, im Namen Seiner Majestät des Königs, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. November d. J. den von den Aktionairen der „Union, Aktiengesellschaft für See- und Flußversicherungen in Stettin" in der außerordentlichen Generalversammlung vom 3. Oktober d. J. beschlossenen Nachtrag zu dem Gesellschaftsstatute vom 16. Dezember 1856. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 19. November 1859.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).